Inhalt Ihrer Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- **Verbraucherinformation (V83OG-201601)**

- **Versicherungsbedingungen**

  - für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie nach Tarif 83oG "FlexRente *performance-safe*" (V83OG-201601)

- **Steuermerkblatt**

  - zur fondsgebundenen Rentenversicherung (V83OG-201601)

Verbraucherinformation
(V83OG-201601)

Die Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in dieser Verbraucherinformation, im Produktinformationsblatt, in der Werteübersicht, in den Versicherungsbedingungen und im Steuermerkblatt enthalten.

Informationen zum Versicherer

Name, Anschrift, Rechtsform, Sitz und Registergericht des Versicherers
Ihr Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz in 70197 Stuttgart, Rotebühlstr. 120, Bundesrepublik Deutschland.
Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags werden Sie Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt für Sie die Satzung, die wir Ihnen auf Wunsch gerne aushändigen.

Vertretung
Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. wird vertreten durch den Vorstand Frank Karsten (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Fischer, Ralf Berndt und Dr. Guido Bader.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers
Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. betreibt das Lebensversicherungsgeschäft.

Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten (Sicherungsfonds)
Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. gehört einem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de besteht. Aufgabe des Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit wird die Aufsichtsbehörde die Verträge des betroffenen Versicherungsunternehmens auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge.

Informationen zur angebotenen Leistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen
Welche Versicherungsbedingungen für Ihre Versicherung gelten, können Sie der Auflistung, die den jeweiligen Versicherungsbedingungen vorangestellt ist, entnehmen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers
Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten und in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?", "Welche Garantien erhalten Sie?" und "Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?". Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Angaben Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Gesamtpreis (Beitrag) der Versicherung
Angaben über die Beitragshöhe der Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Beitragshöhe Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise des Beitrags
Angaben hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihres Beitrags finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?". Die Zahlungsweise Ihres Beitrags können Sie der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die Angaben zur Zahlungsweise in Ihrem Versicherungsschein.

Informationen zum Vertrag

Zu Stande kommen des Vertrags

Antragsstellung
Stellen Sie einen Antrag kommt Ihr Vertrag zu Stande, wenn wir die Annahme Ihres Antrags, in der Regel durch Aushändigung des Versicherungsscheins, erklärt haben.

Angebotsanforderung
Fordern Sie ein Angebot an (Versicherungsanfrage), erhalten Sie von uns ein Angebot. Mit dem Angebot nennen wir Ihnen auch die Frist, wie lange wir uns an das Angebot gebunden halten. Ihr Vertrag kommt zu Stande, wenn Sie das Angebot annehmen und die Annahmeerklärung bei uns eingegangen ist. Nach zu Stande kommen des Vertrags erhalten Sie den Versicherungsschein.

Angaben zum Versicherungsbeginn finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie den Versicherungsbeginn in Ihrem Versicherungsschein. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes können Sie den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" entnehmen.

Widerrufsrecht und -folgen

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die Widerrufsbelehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart.

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von:

1/30 des Monatsbeitrags pro Tag bzw.
1/90 des Vierteljahresbeitrags pro Tag bzw.
1/180 des Halbjahresbeitrags pro Tag bzw.
1/360 des Jahresbeitrags pro Tag bzw.
1/360 des durch die Aufschubzeit in Jahren geteilten Einmalbeitrags pro Tag

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeit Ihres Vertrags

Angaben über die Laufzeit Ihres Vertrags finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Laufzeit Ihres Vertrags Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beendigung des Vertrags, insbesondere vertragliche Kündigungsbedingungen

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?".

Angabe des anwendbaren Rechts
Auf Ihren Vertrag findet sowohl bei der Vertragsanbahnung als auch nach Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Zuständiges Gericht
Angaben zum Gerichtsstand finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wo ist der Gerichtsstand?".

Vertragssprache für Ihren Versicherungsvertrag
Die Vertragsunterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Auch die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, diese zunächst an uns zu richten. Den Ablauf des Beschwerdeverfahrens können Sie auf unserer Homepage www.stuttgarter.de oder in unserem "Merkblatt Beschwerdeverfahren", das Sie bei uns anfordern können, nachlesen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfs-/Streitbeilegungsmöglichkeiten
Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Sie können damit zusätzlich formlos das für Sie kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt durch die Inanspruchnahme des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
Sie können sich jedoch auch kostenlos und formlos an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht handelt es sich um die zuständige Aufsichtsbehörde.

Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

In den Beitrag einkalkulierte Kosten
Angaben über die Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Sonstige mögliche Kosten (Gebühren)
Welche Gebühren aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen fällig werden und wie hoch diese sind, finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche besonderen Kosten stellen wir Ihnen zusätzlich in Rechnung?" in Verbindung mit den Gebührenbestimmungen.

Überschussermittlung und Überschussbeteiligung
Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

Rückkaufswerte
Die Grundsätze für die Ermittlung der Rückkaufswerte finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?". Weitere Erläuterungen können Sie dem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung entnehmen.

Beitragsfreie Renten (bei laufender Beitragszahlung)
Die Grundsätze für die Ermittlung der beitragsfreien Renten und den Mindestbetrag für die Beitragsfreistellung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?".

Garantierte Rückkaufswerte und beitragsfreie Renten
Eine Übersicht über die Höhe der garantierten Rückkaufswerte und der garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Garantiewertetabelle. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung in der dem Versicherungsschein beigefügten Garantiewertetabelle.

Risiken bei einer Fondsanlage
Bei der Anlage in Investmentfonds sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge. Investmentfonds, insbesondere solche, die in Aktien investieren, unterliegen erfahrungsgemäß

Kursschwankungen. Sie tragen das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Ihre Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsguthabens Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds gemindert, nicht aber ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das in die Investmentfonds eingesetzte Kapital zu verlieren.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte
Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte können Sie der Werteübersicht und den der Werteübersicht beiliegenden Fondsbeschreibungen entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie diese Angaben in Ihrem Versicherungsschein.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Diese Prospekte können Sie kostenlos entweder von unserem Geschäftspartner erhalten oder bei uns anfordern.

Steuerregelung
Angaben über die bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags geltenden Steuerregelungen finden Sie im Steuermerkblatt.

Effektivkosten
Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrags stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Diese können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Zusatzversicherungen
Falls Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, finden Sie Informationen zum Verhältnis zwischen Zusatz- und Hauptversicherung in den Allgemeinen Bedingungen für die Zusatzversicherungen unter "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?".

Versicherungsbedingungen
für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie
(V83OG-201601)

Es gelten die

- **Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie**

- **Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements:**
  Besonderen Bedingungen für das Ausgleichsmanagement für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie

- **Bei Vereinbarung des Auto-Lock-In:**
  Besonderen Bedingungen - Auto-Lock-In - für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie

- **Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms:**
  Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung (Zuwachsprogramm)

- **Besonderen Bedingungen für Versicherungen mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen**

- **Besonderen Bedingungen für die Option auf eine Pflegerenten-Versicherung (Pflegerenten-Option)**

Allgemeine Bedingungen
für die fondsgebundene Rentenversicherung
mit Garantie

Inhaltsverzeichnis

Einleitung
Erläuterung der verwendeten Fachbegriffe

Versicherungsschutz und Leistungen
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?
§ 2 Welche Garantien erhalten Sie?
§ 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Vertragsguthaben
§ 4 Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?

Stichtage
§ 5 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?

Überschussbeteiligung
§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Beginn des Versicherungsschutzes
§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Verwendung der Beiträge, Fondsguthaben
§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
§ 9 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben?

Beitragszahlung, Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten
§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
§ 11 Wie können Sie Zahlungsschwierigkeiten überbrücken?
§ 12 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

Umwandlung
§ 13 Wie können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?

Besonderheiten der Fondsanlage
§ 14 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?
§ 15 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?
§ 16 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

Kündigung und Beitragsfreistellung
§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?
§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Teilzahlung
§ 19 Können Sie eine Teilzahlung erhalten?

Kosten für den Versicherungsschutz
§ 20 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?
§ 21 Welche besonderen Kosten stellen wir Ihnen zusätzlich in Rechnung?

Sonstige Regelungen, Leistungsempfänger
§ 22 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
§ 23 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
§ 24 Wer erhält die Leistung?
§ 25 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
§ 26 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
§ 27 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Anwendbares Recht, Gerichtsstand
§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

Änderung von Bestimmungen
§ 30 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Anhänge
Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihrer Versicherung

Erläuterung der verwendeten Fachbegriffe

Um Ihnen das Lesen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir Ihnen zunächst die wichtigsten Begriffe. Diese sind im Bedingungstext mit einem ↑ gekennzeichnet.

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Aufschubzeit

Aufschubzeit ist der Zeitraum zwischen Beginn der Versicherung und Beginn der Rentenzahlung.

Laufende Beitragszahlung

Bei laufender Beitragszahlung erfolgt die Zahlung der Beiträge zu Ihrem Vertrag je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich.

Beitragszahlungsdauer

Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsberechtigter

Bezugsberechtigter ist die vom Versicherungsnehmer schriftlich benannte Person, die die Leistung erhalten soll. Grundsätzlich kann jede beliebige Person benannt werden.

Das Bezugsrecht wird normalerweise widerruflich eingeräumt, das heißt, der Versicherungsnehmer kann die Bezugsberechtigung jederzeit widerrufen und eine andere Person einsetzen. Falls das Bezugsrecht unwiderruflich eingeräumt wird, erwirbt der unwiderruflich Bezugsberechtigte einen sofort wirksamen Rechtsanspruch auf die fällige Versicherungsleistung, der allerdings erst mit Eintritt des Versicherungsfalls realisiert werden kann. Die Gestaltungsrechte bleiben weiterhin beim Versicherungsnehmer. Sie sind nur insoweit eingeschränkt, als der Versicherungsnehmer das Recht des unwiderruflich Bezugsberechtigten nicht einseitig entziehen kann.

Börsentag

Börsentage im Sinne dieser Bedingungen sind Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Einmalbeitrag

Den Einmalbeitrag müssen Sie in einem einzigen Betrag entrichten.

Garantierter Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 € Fondsguthaben, das zu Beginn der Rentenzahlung in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Die garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert. Wir haben eine unternehmenseigene Sterbetafel verwendet, die ab Beginn der Rentenzahlung auf der Sterbetafel DAV 2004 R basiert.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist der garantierte Zinssatz für die Verzinsung Ihres Deckungskapitals für die garantierte Mindestrente. Es gilt ein Rechnungszins von
1,25 % p. a.

Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rentengarantiezeit

Die Zahlung der Rente endet grundsätzlich mit dem Tod der versicherten Person. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, werden die Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt, auch wenn die versicherte Person während dieser Zeit stirbt.

Beispiel:
Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die vereinbarte Rente.

Die Höchstdauer der Rentengarantiezeit orientiert sich an der heutigen statistischen Lebenserwartung zum Beginn der Rentenzahlung.

Schriftlich/Schriftform

Schriftform bedeutet, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Diese Erklärung ist im Original einzureichen. E-Mail oder Fax genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

Shift

Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens.

Switch

Änderung der Aufteilung der künftigen Beiträge auf die einzelnen Fonds.

Sterbetafel

Eine Sterbetafel beziffert Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

Textform

Ist Textform vorgesehen, kann die Erklärung zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden. Eine telefonische Übermittlung genügt nicht.

Überschussbeteiligung

Die Beiträge müssen vorsichtig kalkuliert werden. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Hinzu kommt nach Beginn der Rentenzahlung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Versicherte Person

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers entstehen lässt, wenn es während der Versicherungsdauer eintritt. Bei einer Rentenversicherung tritt der Versicherungsfall z. B. ein, wenn die versicherte Person den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht der Zeitraum vom Beginn der Versicherung bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nicht ausschließlich aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste Versicherungsjahr so verkürzt, dass alle folgenden Versicherungsjahre zwölf Monate umfassen.

Beispiel:
Beginn der Versicherung: 01.05.2015
Beginn der Rentenzahlung: 01.10.2045

Das erste Versicherungsjahr dauert vom 01.05.2015 bis 01.10.2015. Die folgenden Versicherungsjahre umfassen dann volle 12 Monate.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode ist der Zeitraum, für den der Beitrag berechnet wird. Die Versicherungsperiode umfasst bei Versicherungen mit Einmalbeitrag ein Jahr, bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

Wohnsitz

Wohnsitz ist der Ort, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten sowohl für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ als auch für Versicherungen mit Einmalbeitrag↑.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen im Erlebensfall:

- Rentenzahlung (Absatz (1))
- Kapitalabfindung (Absatz (3))

Rentenzahlung

(1) Wenn die versicherte Person↑ den Beginn der Rentenzahlung erlebt, zahlen wir die nach Absatz (2) ermittelte Rente (versicherte Rente), solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen (zum Ersten eines jeden Monats).

Die Jahresrente muss zu Beginn und während der Rentenzahlung einen Mindestbetrag von 300 € erreichen. Wird dieser Wert auf Grund eines zu niedrigen Wertes des Verrentungskapitals nicht erreicht, kommt an Stelle einer Rente einmalig die Kapitalabfindung (siehe Absatz (3)) zur Auszahlung.

Verrentungskapital

Das Verrentungskapital ist das zum Beginn der Rentenzahlung vorhandene Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)), mindestens jedoch die Summe aus dem garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) und dem garantierten Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (3)).

Berechnung der Rentenleistung

(2) Bei Beginn der Rentenzahlung errechnet sich die Rentenhöhe nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Höhe der Rente ist vom Verrentungskapital abhängig.

Garantierte Rentenfaktoren

Wir garantieren für den Teil des Verrentungskapitals, der das garantierte Kapital übersteigt, die Faktoren für die Berechnung der Rentenleistung. Die Höhe der garantierten Monatsrente je 10.000 € dieses Teils des Verrentungskapitals können Sie der Übersicht der garantierten Rentenfaktoren↑ entnehmen. Wir haben dabei 70 % einer unternehmenseigenen Sterbetafel↑, die auf der Sterbetafel DAV 2004 R basiert, zu Grunde gelegt und als Rechnungszins für den garantierten Rentenfaktor 0,75 % angesetzt.

Falls der Beginn der Rentenzahlung mehr als 30 Jahre in der Zukunft liegt, ist bei den garantierten Rentenfaktoren ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag bereits berücksichtigt. Der Sicherheitsabschlag ist umso größer, je weiter der Beginn der Rentenzahlung in der Zukunft liegt.

Ergibt sich zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus dem Teil des Verrentungskapitals, der das garantierte Kapital übersteigt, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen↑ eine höhere Rente als aus den garantierten Rentenfaktoren, werden wir die höhere Rente zahlen.

Die so ermittelte Rente erhalten Sie zusammen mit der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)).

Ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung aus dem gesamten Verrentungskapital nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente, werden wir diese höhere Rente zahlen.

Kapitalabfindung

(3) Sie können verlangen, dass wir an Stelle der Rentenzahlung zum Beginn der Rentenzahlung das Verrentungskapital als einmalige Kapitalleistung (Kapitalabfindung) ganz oder teilweise auszahlen. Dazu muss die versicherte Person↑ diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens einen Monat vor dem Beginn der Rentenzahlung zugegangen sein. Bei vollständiger Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Unsere Leistungen im Todesfall:

- Leistungen bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung (Absatz (4))
- Leistungen bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung (Absatz (5) und (6))

Tod vor Beginn der Rentenzahlung

(4) Stirbt die versicherte Person↑ vor dem Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir das zum Stichtag (§ 5) ermittelte Vertragsguthaben aus.

Tod nach Beginn der Rentenzahlung

Rentengarantiezeit

(5) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit↑ vereinbart haben und die versicherte Person↑ während dieser Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir die versicherte Rente, soweit diese nicht bereits nach Absatz (6) in Anspruch genommen wurde, bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.

Wenn Sie keine Rentengarantiezeit vereinbart haben oder wenn die versicherte Person nach Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

Abgezinste Auszahlung in der Rentengarantiezeit

(6) Der Anspruchsberechtigte kann während der Rentengarantiezeit↑ mit Monatsfrist zum nächsten Monatsersten schriftlich↑ verlangen, dass an Stelle der Rentenzahlung nach Absatz (5) die Summe der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch nicht gezahlten Renten, - jährlich abgezinst mit den bei Beginn der Rentenzahlung gemäß Absatz (2) jeweils verwendeten Rech-

nungszinsen (Barwert) - ganz oder teilweise ausgezahlt wird.

Erlebt die versicherte Person↑ den Ablauf der Rentengarantiezeit, wird die Rentenzahlung wieder aufgenommen.

Stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, erlischt bei vorheriger vollständiger Auszahlung die Versicherung.

Änderung einer Rentengarantiezeit

(7) Vor dem Beginn der Rentenzahlung können Sie schriftlich↑ die Änderung einer vereinbarten Rentengarantiezeit↑ beantragen. Eine Verlängerung der Rentengarantiezeit kann nur unter Beachtung der restlichen statistischen Lebenserwartung bei Beginn der Rentenzahlung erfolgen.

Einschluss einer Partnerrente

(8) Sie können beantragen, dass eine Partnerrente in den Vertrag eingeschlossen wird. Der Antrag muss schriftlich↑ erfolgen und kann frühestens 6 Monate vor Beginn der Rentenzahlung (siehe Absatz (1)) gestellt werden. Der Einschluss der Partnerrente erfolgt zum Beginn der Rentenzahlung.

Im Falle des Todes der versicherten Person↑ nach Beginn der Rentenzahlung, wird dann die Partnerrente an die von Ihnen genannte Person ausgezahlt, sofern diese zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Höhe der Partnerrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den bei Beginn der Rentenzahlung an Sie für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen↑.

Durch den Einschluss der Partnerrente

- reduziert sich im Regelfall die Höhe der Rente auf das Leben der versicherten Person und
- eine vereinbarte Rentengarantiezeit↑ entfällt.

Die neu ermittelte Höhe der Rente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Art unserer Leistung

(9) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Im Rahmen der Kapitalleistungen nach Absatz (3) und (6) kann der Anspruchsberechtigte stattdessen verlangen, dass ihm die zum Stichtag (§ 5) vorhandenen Fondsanteile der freien Fonds (siehe § 4 Absatz (1) c)) übertragen werden sollen. Eine Übertragung der Fondsanteile der Wertsicherungsfonds (siehe § 4 Absatz (1) b)) kann nicht verlangt werden. Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir ihn auffordern. Wenn der Anspruchsberechtigte nicht unverzüglich nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Fondsanteilen verlangt, zahlen wir die Versicherungsleistung als Geldbetrag aus. Ein Fondsguthaben der freien Fonds unter 1.000 € erbringen wir als Geldleistung.

Überschussbeteiligung

(10) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung↑ (siehe § 6).

§ 2 Welche Garantien erhalten Sie?

Garantierte Mindestrente

(1) Als Mindestrente ist zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung die Rente garantiert, die sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis einer unternehmenseigenen Sterbetafel↑, die auf der Sterbetafel DAV 2004 R beruht, und einem Rechnungszins von 1,25 % p. a. aus dem garantierten Kapital (siehe Absatz (2)) ergibt.

Garantiertes Kapital

(2) Der vereinbarte Kapitalbetrag ist zum Ende der Aufschubzeit↑ garantiert (garantiertes Kapital). Das garantierte Kapital errechnet sich bei Vertragsabschluss

- bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung↑ als Prozentsatz (Garantieprozentsatz) multipliziert mit der Summe der Beiträge ohne eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen und
- bei Versicherungen mit Einmalbeitrag↑ als Prozentsatz (Garantieprozentsatz) multipliziert mit dem Einmalbeitrag.

Änderung des Garantieprozentsatzes

Den Garantieprozentsatz können Sie - mit Wirkung zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihres schriftlichen↑ Antrags - bis zum Beginn der Rentenzahlung ein Mal pro Versicherungsjahr↑ in 10 %-Schritten zwischen 10 % und 100 % erhöhen oder verringern.

Sie können den Garantieprozentsatz jedoch nur erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung die neue Garantiehöhe finanzierbar ist, d. h. es muss ausreichend Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) in Ihrem Vertrag vorhanden sein, um das höhere garantierte Kapital zu sichern. Die Absicherung erfolgt gemäß § 4 Absatz (5). Ein Rechtsanspruch auf die Erhöhung besteht nicht.

Garantiertes Lock-In-Kapital

Lock-In

(3) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie monatlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten schriftlich↑ beantragen, dass der Teil des Vertragsguthabens, der in den freien Fonds (siehe § 4 Absatz (1) c)) angelegt ist, ganz oder teilweise abgesichert wird (Lock-In). Voraussetzung ist, dass das Fondsguthaben der freien Fonds zum Stichtag (§ 5) mindestens 1.000 € beträgt und mindestens ein Betrag von 500 € abgesichert wird. Die Absicherung erfolgt gemäß § 4 Absatz (5). Ein Rechtsanspruch auf Lock-In besteht nicht.

Durch Lock-In wird die garantierte Mindestrente nicht erhöht.

Lock-In-Betrag

Wir garantieren den abgesicherten Betrag zum Ende der Aufschubzeit↑ (Lock-In-Betrag) zusätzlich zum garantierten Kapital.

Garantiertes Lock-In-Kapital

Das garantierte Lock-In-Kapital ist die Summe aller Lock-In-Beträge.

§ 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Flexibler Leistungsbeginn

(1) Sie können schriftlich↑ verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung für die gesamte Rente oder einen Teil der Rente nach vorne oder nach hinten verlegt wird (flexibler Leistungsbeginn).

Voraussetzung für die Verlegung des Beginns der Rentenzahlung ist, dass die verlegte Rente den Mindestbetrag von 300 € Jahresrente erreicht. Bei teilweiser Verlegung gilt dies auch für den nicht verlegten Teil der Rente.

Vorverlegter Beginn der Rentenzahlung

(2) Sie können eine Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung unter folgenden Voraussetzungen verlangen:

- Ihr entsprechender Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung zugehen.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich:

- Ist die Beitragszahlungsdauer↑ noch nicht abgelaufen, kann der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer nach vorne verlegt werden.
- Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann der Beginn der Rentenzahlung beliebig nach vorne verlegt werden.
- Bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen darf der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer, die vor der vorzeitigen Einstellung der Beitragszahlung vereinbart war, nach vorne verlegt werden.
- Die versicherte Person↑ muss zum vorverlegten Beginn das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Für Versicherungen mit Einmalbeitrag ↑ gilt zusätzlich:

- Die Rentenzahlung darf frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsbeginn beginnen.
- Die Kapitalabfindung kann verlangt werden, wenn die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat und die restliche Dauer der Aufschubzeit↑ höchstens 5 Jahre beträgt.

Auswirkung auf die Rentenhöhe

(3) Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 1 Absatz (2). Bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung kommt ein niedrigerer garantierter Rentenfaktor↑ zur Anwendung.

Nach hinten verlegter Beginn der Rentenzahlung

(4) Frühestens 6 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung können Sie schriftlich↑ verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung nach hinten verlegt wird, sofern sich dadurch gemäß den tariflichen Bestimmungen die vereinbarte Rentengarantiezeit↑ und die vereinbarte Überschussverwendung für den Rentenbezug nicht ändern. Anderenfalls werden wir mit Ihnen eine Änderung der Rentengarantiezeit bzw. der Überschussverwendung vereinbaren.

Bei laufender Beitragszahlung↑ verlängert sich die Beitragszahlungsdauer↑ entsprechend, sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist oder beitragsfrei gestellt wird. Dabei werden Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend § 20 eingerechnet.

Die Verlegung erfolgt ab dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung. Hierbei wird der Beginn der Rentenzahlung jährlich jeweils um ein Jahr nach hinten verlegt, längstens jedoch bis die versicherte Person↑ das rechnungsmäßige Alter↑ von 85 Jahren erreicht hat. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie jedoch mit Monatsfrist zum nächsten Monatsersten schriftlich verlangen, dass die Rentenzahlung beginnt.

Auswirkung auf die Rentenhöhe

(5) Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 1 Absatz (2). Bei nach hinten verlegtem Beginn der Rentenzahlung kommt ein höherer garantierter Rentenfaktor↑ zur Anwendung.

Auswirkung des nach vorne verlegten Beginns der Rentenzahlung auf die Garantien

(6) Das garantierte Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) verringert sich auf das Kapital, das zum Zeitpunkt des vorverlegten Beginns der Rentenzahlung zur Sicherstellung des vor der Vorverlegung vereinbarten garantierten Kapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

Die Höhe der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)) errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (3)) verringert sich auf das Kapital, das zum Zeitpunkt des vorverlegten Beginns der Rentenzahlung zur Sicherstellung des vor der Vorverlegung vereinbarten garantierten

Lock-In-Kapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

Auswirkung des nach hinten verlegten Beginns der Rentenzahlung auf die Garantien

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt:

(7) Das garantierte Kapital erhöht sich um den vereinbarten Garantieprozentsatz (siehe § 2 Absatz (2)) multipliziert mit der zusätzlichen Summe der Beiträge ohne eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen. Sollte zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung nicht ausreichend Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) in Ihrem Vertrag vorhanden sein, um diese Erhöhung des garantierten Kapitals zu finanzieren, reduziert sich der Garantieprozentsatz auf den maximal finanzierbaren Prozentsatz. Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

Für Versicherungen mit Einmalbeitrag ↑ gilt:

(8) Das garantierte Kapital bleibt unverändert.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

§ 4 Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?

Aufteilung des Vertragsguthabens

(1) Das Vertragsguthaben (siehe Absatz (4)) der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie ist während der Aufschubzeit↑ folgendermaßen aufgeteilt:

a) Deckungskapital

Der Teil des Vertragsguthabens, der vor Beginn der Rentenzahlung im Deckungskapital angelegt ist, wird mit dem Rechnungszins↑ von 1,25 % p. a. verzinst. Das Deckungskapital führen wir - nach jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften - in unserem gebundenen Vermögen.

b) Wertsicherungsfonds

Der Teil des Vertragsguthabens, der in Wertsicherungsfonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Investmentfonds) beteiligt. Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock.

Ein Wertsicherungsfonds stellt sicher, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Monats höchstens um einen bestimmten Prozentsatz fallen kann. Nähere Informationen können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

c) Freie Fonds

Der Teil des Vertragsguthabens, der in freien Fonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Investmentfonds) beteiligt. Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock. Nähere Informationen können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

Chancen und Risiken der Anlage in Investmentfonds

(2) Die Wertentwicklung Ihrer Beteiligung an den von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds und freien Fonds (Fondsanteile) ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen in Fonds, die nicht auf € lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Fondsguthaben

(3) Das Fondsguthaben ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der Wertsicherungsfonds und der freien Fonds. Den €-Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Stichtag (§ 5) multipliziert wird. Bei Fremdwährungsfonds werden die Rücknahmepreise zum jeweiligen Stichtag in € umgerechnet.

Vertragsguthaben

(4) Das Vertragsguthaben ergibt sich aus dem €-Wert des Fondsguthabens zuzüglich Deckungskapital.

Umschichtung des Vertragsguthabens

Absicherung der Garantien

(5) Zur Absicherung der Garantien (siehe § 2) wird das Vertragsguthaben zu Beginn eines jeden Monats nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit↑ festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren neu auf das Deckungskapital, die von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds und freien Fonds aufgeteilt. Der Teil des Vertragsguthabens, der den Wertsicherungsfonds und den freien Fonds entnommen wird, wird unverzüglich entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds entnommen. Der Teil des Vertragsguthabens, der in die Wertsicherungsfonds und in die freien Fonds investiert wird, wird unverzüglich in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds umgerechnet und dem Anlagestock entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 14) zugeführt. Es wird der am ersten Börsentag↑ des Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

Die Garantien werden durch das Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds sichergestellt. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens kann dazu führen, dass mehr Guthaben vorhanden ist, als zur Sicherstellung der Garantien erforderlich ist. Dieses Guthaben wird in die freien Fonds angelegt. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens kann aber auch dazu führen, dass Guthaben aus den freien Fonds in das Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds umgeschichtet wird.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem Fondsguthaben zuzuführen. Gleichzeitig sollen Umschichtungen zwischen dem Deckungskapital und dem Fondsguthaben möglichst gering gehalten werden. Das Umschichtungsverfahren kann jedoch auch dazu führen, dass in den Wertsicherungsfonds oder in den freien Fonds kein Kapital investiert ist.

(6) Wenn wir Ihnen abweichend von § 15 Absatz (5) keinen Wertsicherungsfonds anbieten können, wird das Vertragsguthaben zur Absicherung der Garantien zu Beginn eines jeden Monats nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit↑ festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren neu auf das Deckungskapital und die freien Fonds aufgeteilt. In diesem Fall werden die Garantien ausschließlich durch das Deckungskapital sichergestellt. Die vereinbarten Garantien bleiben dadurch unverändert.

Life-Cycle

(7) Um das Risiko einer Wertminderung auf Grund von Kursrückgängen gegen Ende der Aufschubzeit↑ zu verringern, wird im letzten Drittel der Aufschubzeit Ihres Vertrags (abgerundet auf ganze Jahre; für maximal 10 Jahre) das Vertragsguthaben, das in Wertsicherungsfonds angelegt ist, nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren schrittweise in das Deckungskapital und in die freien Fonds umgeschichtet.

Für Versicherungen mit Einmalbeitrag ↑ gilt zusätzlich Absatz (8):

Aktives Einstiegsmanagement (freie Fonds)

(8) Haben Sie das Umschichtungsverfahren Aktives Einstiegsmanagement in Ihren Vertrag eingeschlossen, wird Ihr Fondsguthaben der freien Fonds, wie von Ihnen beantragt, umgeschichtet. Dabei wird der am ersten Börsentag↑ des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Sie können das Aktive Einstiegsmanagement bis zum 20. eines jeden Monats mit Wirkung zum ersten Börsentag des Folgemonats beenden oder eine Änderung beantragen. Für das Aktive Einstiegsmanagement werden keine Gebühren berechnet.

Aktives Ablaufmanagement (freie Fonds)

(9) 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit↑ oder wenn die versicherte Person↑ das rechnungsmäßige Alter↑ von 62 Jahren erreicht hat, frühestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Versicherung, machen wir Ihnen ein schriftliches Angebot für ein Aktives Ablaufmanagement, mit dem Ziel, das Risiko einer Wertminderung auf Grund von Kursrückgängen durch eine Umschichtung des Fondsguthabens der freien Fonds in risikoärmere Fonds zu verringern. Für das Aktive Ablaufmanagement, das Sie jederzeit wieder ändern und beenden können, werden keine Gebühren berechnet. Die Umschichtung erfolgt zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Haben Sie das Aktive Ablaufmanagement beendet, können Sie es zu einem späteren Zeitpunkt wieder schriftlich↑ beantragen.

Beginn der Rentenzahlung

(10) Zum Beginn der Rentenzahlung wird der €-Wert der Fondsanteile Ihrer Versicherung zum Stichtag im Erlebensfall (§ 5) ermittelt und in unserem nach jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gebundenen Vermögen angelegt.

(11) Falls wir zum Beginn der Rentenzahlung weitere Rentenbezugsmodelle für Ihren Vertrag anbieten (z. B. fondsgebundener Rentenbezug), können Sie auch diese vereinbaren.

§ 5 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?

Im Erlebensfall

Der letzte Börsentag↑ vor Beginn der Rentenzahlung oder bei einer Kapitalabfindung der letzte Börsentag vor Ende der Aufschubzeit↑.

Im Todesfall

Der letzte Börsentag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalles bei uns eingeht.

Bei Umwandlung

Der letzte Börsentag vor Wirksamwerden der Umwandlung (§ 13 Absatz (1)).

Bei Änderung der Guthabenaufteilung (Shift) der freien Fonds

Der nächste Börsentag nach dem von Ihnen beantragten Termin. Ist der beantragte Termin bereits verstrichen oder nicht genannt, führen wir die Wertermittlung unverzüglich nach Eingang Ihres Antrags durch. Der Tag dieser Wertermittlung gilt als Stichtag.

Bei Kündigung/Beitragsfreistellung

Der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin (§ 17 Absatz (1)).

Bei Teilzahlung

Der letzte Börsentag vor dem Teilzahlungstermin (§ 19).

Bei Lock-In

Der erste Börsentag des Monats, zu dem der Lock-In wirksam wird.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer↑ nach § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven↑ (Überschussbeteiligung↑). Die Überschüsse und Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Im Anhang "Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung" erläutern wir Ihnen, warum Überschüsse entstehen und wie die Versicherungsnehmer insgesamt an den Überschüssen beteiligt werden.

(2) Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie die Überschussbeteiligung↑ Ihres Vertrags erfolgt:

- Bildung von Gewinngruppen (Absatz (3))
- Regelungen und Berechnungsgrundsätze (Absatz (4) bis (13))
- Nachreservierung (Absatz (14))
- Warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz (15)).

Bildung von Gewinngruppen

(3) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen) zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Regelungen und Berechnungsgrundsätze

Inhalt des Abschnitts:

- Überschussbeteiligung↑ vor Beginn der Rentenzahlung (Absatz (4) bis (7))
- Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung (Absatz (8) bis (12))
- Kosten bei der Verwendung von Überschussanteilen (Absatz (13))

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

(4) In der Aufschubzeit↑ unterscheiden wir zwischen

- laufenden Überschussanteilen (Absatz (5))
- Schlussüberschussanteilen (Absatz (6)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven↑ (Absatz (7)).

Mit den laufenden Überschussanteilen werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, die zum Zeitpunkt der Zuteilung entweder das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) erhöhen oder die beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 8) reduzieren. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere abweichende Festlegung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

Die Schlussüberschussanteile werden jedes Jahr neu festgelegt, gelten jedoch nur für Verträge, bei denen in diesem Jahr eine Leistung fällig wird. Die Schlussüberschussanteile können damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Zusätzlich wird eine Mindestbeteiligung an den fälligen Bewertungsreserven festgelegt. Wenn der auf die Versicherung entfallende Anteil an den Bewertungsreserven kleiner als die Mindestbeteiligung ist, dann wird die Mindestbeteiligung fällig. Andernfalls wird zusätzlich zur Mindestbeteiligung der die Mindestbeteiligung übersteigende Anteil an den Bewertungsreserven fällig.

Die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven wird jedes Jahr neu festgelegt, gilt jedoch nur für Verträge, bei denen in diesem Jahr eine Leistung fällig wird. Die Mindestbeteiligung kann damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Laufende Überschussanteile

(5) Ihre Versicherung erhält monatlich ab Beginn der Versicherung Grundüberschussanteile und Zinsüberschussanteile.

Jeder Grundüberschussanteil wird für jeden Fonds in Prozent des Guthabens dieses Fonds zu Beginn des Monats bemessen und zu Beginn des Monats dem Fondsguthaben der freien Fonds entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 14 Absatz (2)) gutgeschrieben.

Jeder Zinsüberschussanteil wird in Prozent des Deckungskapitals (siehe § 4 Absatz (1) a)) zu Beginn des Monats bemessen und zum Ende des Monats dem Deckungskapital gutgeschrieben.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich:

Ihre beitragspflichtige Versicherung erhält in jedem Versicherungsjahr↑ zusätzliche Grundüberschussanteile. Diese werden in Prozent des Bruttojahresbeitrags bemessen und bei jeder Beitragsfälligkeit zur Reduzierung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 8) verwendet.

Schlussüberschussanteile

(6) Zum Ende der Aufschubzeit↑ werden Schlussüberschussanteile fällig. Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird aus der Schlussüberschuss-Anwartschaft, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit deklarierten und im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz ermittelt.

Die Schlussüberschuss-Anwartschaft wird am Ende eines jeden Monats fortgeschrieben. Die Fortschreibung bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zu Beginn des Monats, für jeden Fonds in Prozent des Guthabens dieses Fonds zum Ende des Monats und in Prozent der Schlussüberschuss-Anwartschaft des Vormonats.

Bei Tod der versicherten Person↑, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung werden Schlussüberschussanteile auf der Basis einer reduzierten Schlussüberschuss-Anwartschaft fällig. Die Höhe der Reduzierung hängt von der restlichen Aufschubzeit ab.

Nur bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt eine weitere Reduzierung, wenn die maßgebliche Umlaufrendite des letzten Monats vor Wirksamwerden der vorzeitigen Vertragsbeendigung über dem Durchschnittswert der abgelaufenen Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt. Die maßgebliche Umlaufrendite ist dabei die Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren (gemäß der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank).

In diesem Fall wird das Deckungskapital des Vertrags einschließlich der daraus fälligen Schlussüberschussanteile und der fälligen Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven↑ (Absatz (7)) prozentual pro Monat der restlichen Aufschubzeit, jedoch maximal für 120 Monate, mit dem 0,05-fachen der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, multipliziert (Vergleichswert).

Ist der Vergleichswert kleiner als die Summe aus den fälligen Schlussüberschussanteilen und der fälligen Mindestbeteiligung (Ausgangswert), wird der Vergleichswert anteilig im Verhältnis von fälligen Schlussüberschussanteilen zum Ausgangswert von den fälligen Schlussüberschussanteilen abgezogen. Andernfalls werden keine Schlussüberschussanteile fällig.

Fällige Schlussüberschussanteile werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven

(7) Die Höhe der Bewertungsreserven↑ wird laufend neu ermittelt. Die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Sollten zwischen dem Bewertungsstichtag und der Beendigung der Aufschubzeit↑ durch Tod, Kündigung oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die sich auf die Bewertungsreserven auswirken können, sind wir berechtigt, die Höhe der Bewertungsreserven neu zu ermitteln und diese bei einer wesentlichen Änderung als Basis für die Ermittlung Ihres Anteils an den Bewertungsreserven anzusetzen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in einem bilanzorientierten Verfahren ermittelt. Die so zu den jeweiligen Terminen festgestellten Bewertungsreserven werden anteilig den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Ermittlung des Anteils eines Vertrags an den Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den zu verteilenden Bewertungsreserven. Dabei wird berücksichtigt, wie Ihr Vertrag zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Der Anteil Ihres Vertrags an den zu verteilenden Bewertungsreserven ist umso höher, je länger der Vertrag besteht und je höher der Beitrag und die daraus erwirtschafteten Erträge sind.

Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod, Kündigung oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und fällig (§ 153 Absatz (3) VVG).

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Zum Ende der Aufschubzeit erhalten Sie jedoch wenigstens folgende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven:

Die Höhe der Mindestbeteiligung wird aus der Mindestbeteiligungs-Anwartschaft, multipliziert mit dem zum Ende der Aufschubzeit deklarierten und im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz ermittelt.

Die Mindestbeteiligungs-Anwartschaft wird am Ende eines jeden Monats fortgeschrieben. Die Fortschreibung bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zu Beginn des Monats und in Prozent der Mindestbeteiligungs-Anwartschaft des Vormonats.

Bei Tod der versicherten Person↑, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder bei Vorverlegung des Beginns der

Rentenzahlung wird eine Mindestbeteiligung auf der Basis einer reduzierten Mindestbeteiligungs-Anwartschaft fällig. Die Höhe der Reduzierung hängt von der restlichen Aufschubzeit ab.

Nur bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt eine weitere Reduzierung, wenn die maßgebliche Umlaufrendite des letzten Monats vor Wirksamwerden der vorzeitigen Vertragsbeendigung über dem Durchschnittswert der abgelaufenen Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt. Die maßgebliche Umlaufrendite ist dabei die Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren (gemäß der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank).

In diesem Fall wird das Deckungskapital des Vertrags einschließlich der fälligen Mindestbeteiligung und der fälligen Schlussüberschussanteile (Absatz (6)) prozentual pro Monat der restlichen Aufschubzeit, jedoch maximal für 120 Monate, mit dem 0,05-fachen der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, multipliziert (Vergleichswert).

Ist der Vergleichswert kleiner als die Summe aus den fälligen Schlussüberschussanteilen und der fälligen Mindestbeteiligung (Ausgangswert), wird der Vergleichswert anteilig im Verhältnis von fälliger Mindestbeteiligung zum Ausgangswert von der fälligen Mindestbeteiligung abgezogen. Andernfalls wird keine Mindestbeteiligung fällig.

Fällige Anteile an den Bewertungsreserven werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung der anspruchsberechtigten Verträge veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung

(8) Nach Beginn der Rentenzahlung werden jährlich Überschussanteile fällig. Diese werden je nach vertraglicher Vereinbarung wie folgt verwendet:

Dynamische Rente

(9) Bei der Überschussverwendung Dynamische Rente werden jährlich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres↑ Zinsüberschussanteile in Prozent des Deckungskapitals↑ am Ende des Versicherungsjahres fällig. Dabei können sich für die gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Renten unterschiedliche Prozentsätze ergeben.

Die jährlichen Überschussanteile werden nach den zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen↑ als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit↑ vereinbart, gilt deren Restlaufzeit auch für die Zusatzrente. Eine Reduzierung der Überschussanteilsätze hat keine Auswirkung auf die Höhe der bisher erreichten Rente.

Eine Zusatzrente ist ihrerseits überschussberechtigt und erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals am Ende des Versicherungsjahres, der die Zusatzrente erhöht.

Die Regelungen für den Fall einer abgezinsten Auszahlung nach § 1 Absatz (6) gelten entsprechend für die bisher erreichte Zusatzrente. Dabei werden bei der Zusatzrente die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen Renten abgezinst mit dem zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungszins.

Teildynamische Rente/Teilkonstante Rente

(10) Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente bzw. Teilkonstante Rente wird zu Beginn der Rentenzahlung aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird. Ist eine Rentengarantiezeit↑ vereinbart, gilt diese auch für die Gewinnrente. Solange die zu erwartenden Überschussanteile sich nicht ändern, erhöht sich diese Gewinnrente jährlich,

- bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung,

- bei der Überschussverwendung Teilkonstante Rente erstmals fünf Jahre nach Beginn der Rentenzahlung

derart, dass die Gesamtrente jährlich um einen festgelegten Prozentsatz steigt.

Die Höhe der Gewinnrente ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen↑ Sterbetafel↑ und Rechnungszins berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteile. Diese ergeben sich aus den festgelegten Überschussanteilsätzen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und der Prozentsatz, um den die Gesamtrente jährlich steigt, werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die verwendeten Rechnungsgrundlagen und die festgelegte Steigerung der Gesamtrente in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile führt zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Dies kann auch dazu führen, dass wir die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festlegen. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. **Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlen wir Ihnen als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente gemäß § 1 Absatz (2).**

Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente bzw. Teilkonstante Rente ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung jeweils eine gegenüber der Dynamischen Rente erhöhte Gesamtrente; die Rentensteigerungen fallen in der Regel niedriger aus als bei der Überschussverwendung Dynamische Rente.

Im Falle einer abgezinsten Auszahlung nach § 2 Absatz (6) wird die Gewinnrente neu ermittelt. Bei einer teilweisen abgezinsten Auszahlung wird die neu ermittelte Gewinnrente entsprechend der versicherten Rente gekürzt ausgezahlt. Erlebt die versicherte Person↑ den Ablauf der Rentengarantiezeit, wird die neu ermittelte Gewinnrente ungekürzt ausgezahlt. Bei einer abgezinsten Auszahlung nach dem Tod der versicherten Person wird der Wert der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit fälligen neu ermittelten Gewinnrenten abgezinst mit dem dann für die Gewinnrente gültigen Rechnungszins ausgezahlt.

Änderung der Überschussverwendung

(11) Sie können die vertragliche Vereinbarung der Überschussverwendung für den Rentenbezug bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung schriftlich↑ ändern. Sie können die Überschussverwendung Teildynamische Rente wählen, wenn die versicherte Person↑ zu Beginn der Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter↑ von 80 Jahren erreicht hat. Sie können die Überschussverwendung Teilkonstante Rente wählen, wenn die versicherte Person zu Beginn der Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter von 70 Jahren erreicht hat.

Beteiligung an Bewertungsreserven

(12) Nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie verursachungsorientiert durch erhöhte laufende Überschussanteile (siehe Absatz (8) Satz 1) an vorhandenen Bewertungsreserven↑. Bei der Festlegung der erhöhten Überschussanteilsätze wird die Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Kosten bei der Verwendung von Überschussanteilen

(13) Mit der Verwendung der Überschussanteile für die Dynamische-, Teildynamische- und Teilkonstante Rente nach Beginn der Rentenzahlung sind Kosten verbunden. Diese sind in den für die verschiedenen Überschussverwendungen angesetzten Rechnungsgrundlagen↑ enthalten.

Die Höhe der Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Nachreservierung

(14) Die Zusage von Garantien (siehe § 2) sowie von garantierten Rentenfaktoren↑ erfordert eine vorsichtige Tarifkalkulation, bei der Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten berücksichtigt werden müssen.

Wenn sich Umstände, die der Kalkulation zu Grunde lagen, wesentlich ändern (z. B. Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung, nicht nur vorübergehend sinkende Erträge der Kapitalanlagen am Kapitalmarkt) und dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und wir deswegen weitere Rückstellungen bilden müssen (Nachreservierung), sind wir berechtigt, künftig reduzierte laufende Überschussanteile, reduzierte Schlussüberschussanteile und eine reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven↑ festzulegen. In einzelnen Jahren kann die Überschussbeteiligung↑ auch ganz entfallen.

Warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können

(15) Die Höhe der Überschussbeteiligung↑ hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Erträge aus den Kapitalanlagen (siehe § 4 Absatz (1) a) und (9)) und die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. In einzelnen Jahren kann die Überschussbeteiligung auch ganz entfallen. Den unverbindlichen Beispielrechnungen im Versorgungsvorschlag können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben und wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag↑ gezahlt haben (siehe § 10). Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Wir rechnen Ihre laufenden Beiträge bzw. Ihren Einmalbeitrag↑, nach Abzug der tariflich vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten und beitragsabhängigen übrigen Kosten dem Deckungskapital (siehe § 4 Absatz (1) a)) zu. Es erfolgt eine Umschichtung gemäß § 4 Absatz (5).

§ 9 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben?

(1) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert des Anlagestocks. Erträge des Anlagestocks, die ausgeschüttet werden, und eventuelle Steuererstattungen rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

(2) Die beitragsunabhängigen Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem Vertragsguthaben (siehe

§ 4 Absatz (4)) entsprechend der Aufteilung des Vertragsguthabens auf das Deckungskapital, die von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds und freien Fonds.

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag↑) oder laufend monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten laufenden Beitrag oder den Einmalbeitrag↑ müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Versicherungsvertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode↑ fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Versicherungen mit Einmalbeitrag↑ ein Jahr, bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung↑ entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

(3) Jeder Beitrag kann nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen ihn jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ein.

(4) Die Zahlung gilt in folgenden Fällen als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag (Absatz (2)) eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Im Todesfall haben wir Anspruch auf die Beiträge bis zum Ende der Versicherungsperiode↑, in der der Todesfall eingetreten ist.

§ 11 Wie können Sie Zahlungsschwierigkeiten überbrücken?

Neben einer Beitragsfreistellung nach § 18 haben Sie folgende Möglichkeit Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken:

Sie haben bei Zahlungsschwierigkeiten (z. B. nachgewiesene Arbeitslosigkeit) die Möglichkeit, die Beitragszahlung für maximal 24 Monate - bei Inanspruchnahme der Elternzeit bis zu 36 Monate - zu unterbrechen, wenn seit Beginn der Versicherung mindestens 3 Jahre vergangen sind. Das garantierte Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) und die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)) reduzieren sich. Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (3)) bleibt unverändert. Diese Unterbrechung kann erstmalig in Anspruch genommen werden, nachdem ein Rückkaufswert von 1.500 € erreicht wird. Für eine Unterbrechung der Beitragszahlung ist eine schriftliche↑ Vereinbarung mit uns erforderlich.

Beträgt bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung die restliche Aufschubzeit↑ mindestens 10 Jahre, bleibt der vereinbarte Garantieprozentsatz (siehe § 2 Absatz (2)) unverändert. Anderenfalls wird geprüft, ob zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung ausreichend Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) zur Sicherstellung des garantierten Kapitals in Ihrem Vertrag vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, reduziert sich der vereinbarte Garantieprozentsatz auf den maximal finanzierbaren Prozentsatz. Dies führt zu einer zusätzlichen Reduzierung der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)).

Nach Vereinbarung können Sie die während der Unterbrechung der Beitragszahlung nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag oder innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen. Statt dessen haben Sie die Möglichkeit höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer↑ oder für einen vereinbarten Zeitraum der ausstehenden Beitragszahlungsdauer nachzuentrichten.

§ 12 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

Erster laufender Beitrag oder Einmalbeitrag

(1) Wenn der erste laufende Beitrag oder Einmalbeitrag↑ aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingezogen werden kann (siehe § 10 Absatz (4)), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste laufende Beitrag oder Einmalbeitrag↑ bei Eintritt des Versicherungsfalles↑ noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform↑ oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

Zahlungsfrist

(3) Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte (siehe § 10 Absatz (4)), können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform↑ eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Folgebeitrags

(4) Für einen Versicherungsfall↑, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in

Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Nachzahlungsmöglichkeit

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung,
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 13 Wie können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?

(1) Sie können Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie unter folgenden Voraussetzungen in eine konventionelle (nicht fondsgebundene) Rentenversicherung umwandeln:

- Die Umwandlung ist frühestens zum Ende des ersten Versicherungsjahres↑ möglich.
- Die entsprechende Erklärung muss in Schriftform↑ erfolgen.
- Ihre Erklärung muss uns einen Monat vor dem Ende einer Versicherungsperiode↑ zugehen. Die Umwandlung erfolgt dann mit Wirkung zum Beginn der folgenden Versicherungsperiode.

(2) Ihre fondsgebundene Versicherung wird in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene konventionelle Rentenversicherung umgewandelt.

(3) Bei der Umwandlung der beitragspflichtigen Versicherung bleiben die Beitragszahlungsweise und die Höhe Ihres Beitrags unverändert. Der bisher vorgesehene Beginn der Rentenzahlung ändert sich nicht. Die Leistungen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen Rentenversicherungen. Dabei legen wir das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) zum Stichtag (§ 5) zu Grunde. Ist das Sicherstellungskapital höher als das Vertragsguthaben, legen wir das Sicherstellungskapital zu Grunde. Das Sicherstellungskapital ist das Kapital, das zum Zeitpunkt der Umwandlung zur Sicherstellung des garantierten Kapitals (siehe § 2 Absatz (2)) und des garantierten Lock-In-Kapitals (siehe § 2 Absatz (3)) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

§ 14 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?

<u>Freie Fonds</u>

Änderung der Guthabenaufteilung (Shift)

(1) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit↑ schriftlich↑ verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens der freien Fonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen auf die freien Fonds verteilt wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen freien Fonds auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Stichtag (§ 5) zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich Absatz (2):

Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch)

(2) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit↑ schriftlich↑ verlangen, dass ab dem ersten Börsentag↑ des nächsten Monats künftige Zuführungen in die freien Fonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen erfolgen. Sie können maximal 10 aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen freien Fonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 10 % entfallen müssen.

Gesamtanzahl der freien Fonds

(3) Die Gesamtanzahl der innerhalb eines Vertrags gehaltenen freien Fonds darf 20 nicht überschreiten.

<u>Wertsicherungsfonds</u>

Änderung der Guthabenaufteilung (Shift)

(4) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit↑ mit Wirkung zum ersten Börsentag↑ des nächsten Monats schriftlich↑ verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens der Wertsicherungsfonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen auf die Wertsicherungsfonds verteilt wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Wertsicherungsfonds auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich Absatz (5):

Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch)

(5) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit↑ schriftlich↑ verlangen, dass ab dem ersten Börsentag↑ des nächsten Monats künftige Zuführungen in die Wertsicherungsfonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen erfolgen. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Wertsicherungsfonds auswählen, wobei auf jeden Wertsicherungsfonds mindestens 10 % entfallen müssen.

§ 15 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?

Änderungen des Fondsangebots

(1) Das Fondsangebot kann während der Aufschubzeit↑ Ihrer Versicherung durch fremde oder unsere eigene Veranlassung Änderungen unterworfen sein.

Fremde Veranlassung

Ein Fonds kann von uns auf fremde Veranlassung aus dem Angebot genommen werden.

Beispiele hierfür sind insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Verschmelzung des Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Eigene Veranlassung

Ein Fonds kann auch auf unsere Veranlassung aus sachlichem Grund aus unserem Angebot genommen werden. In diesen Fällen können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars aus unserem Angebot entfernen.

Sachliche Gründe sind insbesondere:

- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in unser Fondsangebot üblicherweise abhängig machen, werden nicht mehr erfüllt,
- die erhebliche Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Änderung der vereinbarten Rahmenbedingungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (z. B. nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren),
- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns ist nicht mehr möglich,
- die Beendigung der Kooperation mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- eine Änderung von Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Folgen für Ihre Fondsauswahl

(2) Falls Sie einen Fonds ausgewählt haben, der nach Absatz (1) aus dem Angebot zu Ihrer Versicherung genommen wird, werden wir Sie hierüber schriftlich benachrichtigen.

(3) Sie haben ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit, als Ersatz andere Fonds aus unserem Angebot für Ihren Vertrag zu wählen, in die das Fondsguthaben des entfallenden Fonds kostenfrei umgeschichtet werden soll. Zu diesem Zweck erhalten Sie mit der schriftlichen Benachrichtigung eine Mitteilung über unser aktuelles Fondsangebot.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende schriftliche↑ Erklärung von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Fonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Fonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer Benachrichtigung mitteilen. Wir werden Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie sich nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist für einen Fonds entscheiden, der von uns nach den vorstehenden Kriterien vorgeschlagene Fonds als gewählt gilt.

(4) Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, dass die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, oder ein Fonds auf fremde Veranlassung aus dem Angebot genommen wird, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, einen kostenlosen Fondswechsel nach § 14 durchzuführen.

Wertsicherungsfonds

(5) Wenn ein von Ihnen ausgewählter Wertsicherungsfonds aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie nicht mehr angeboten wird, werden wir alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Ihnen zumindest einen gleichen oder ähnlichen Wertsicherungsfonds anbieten zu können. Wir werden Sie über unser Angebot schriftlich benachrichtigen. Sie haben ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit uns mitzuteilen, ob Sie einen oder mehrere der angebotenen Wertsicherungsfonds auswählen wollen.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende schriftliche↑ Erklärung von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Wertsicherungsfonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Wertsicherungsfonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer Benachrichtigung mitteilen. Wir werden Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie sich nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist für einen Wertsicherungsfonds entscheiden, der von uns

nach den vorstehenden Kriterien vorgeschlagene Wertsicherungsfonds als gewählt gilt.

Wenn wir Ihnen nur einen Wertsicherungsfonds anbieten können, gilt dieser als vereinbart.

Wenn wir Ihnen keinen Wertsicherungsfonds anbieten können, gilt § 4 Absatz (6).

§ 16 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

Ausgabe von Investmentanteilen

(1) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, ist dies ein sachlicher Grund nach § 15, der uns berechtigt, diesen Fonds aus unserem Angebot zu entfernen.

Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt werden.

Rücknahme von Investmentanteilen

(2) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie. Diese Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung kann auch Auswirkungen auf die in Ihrem Vertrag vereinbarten Rechte haben.

Folgen für Leistungen und Rückkauf

(3) Bei Leistung (siehe § 1) oder Rückkauf (siehe § 17) kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteileinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen bieten wir an, die entsprechenden Anteileinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteileinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann auf Grund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Folgen für den flexiblen Leistungsbeginn

(4) Das nach vorne Verlegen des Beginns der Rentenzahlung (§ 3 Absatz (2)) kann nicht verlangt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können und somit der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteileinheit nicht angesetzt werden kann.

Folgen für die Umwandlung in eine konventionelle Rentenversicherung

(5) Die Umwandlung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung in eine konventionelle Rentenversicherung (§ 13) ist ausgeschlossen, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können und somit der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteileinheit nicht angesetzt werden kann.

Folgen für Vorauszahlung/Teilzahlung

(6) Vorauszahlungen und Teilzahlungen sind während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen eines Investmentfonds nicht möglich.

Folgen für Shift/Switch

(7) Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Neuverteilung des €-Werts des Fondsguthabens dieses Investmentfonds (§ 14 Absatz (1)) nicht verlangen.

Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt (§ 14 Absatz (2)) werden.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode↑ (siehe § 10 Absatz (2)) in Schriftform↑ kündigen. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr kündigen.

Teilweise Kündigung

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, reduzieren sich die Garantien (siehe § 2).

Die teilweise Kündigung der beitragspflichtigen Versicherung ist nur wirksam,

- wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 300 € im Jahr beträgt und
- die neu berechnete garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)) einen Betrag von jährlich 300 €, multipliziert mit dem vereinbarten Garantieprozentsatz (siehe § 2 Absatz (2)), nicht unterschreitet.

Werden diese Beträge nicht erreicht, muss die Versicherung ganz gekündigt werden.

Bei einer teilweisen Kündigung entnehmen wir den auszuzahlenden Betrag zunächst den freien Fonds entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die freien

Fonds. Anschließend entnehmen wir den Betrag anteilig dem Deckungskapital (siehe § 4 Absatz (1) a)) und den Wertsicherungsfonds entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die Wertsicherungsfonds.

Bei einer teilweisen Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

(3) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (siehe Absatz (4) und (5)),
- vermindert um den Abzug (siehe Absatz (6) bis (10)).

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

(4) Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) Ihrer Versicherung zum Stichtag (§ 5). Der Rückkaufswert ergibt sich für das Deckungskapital aus § 169 Absatz (3) VVG und für das Fondsguthaben aus § 169 Absatz (4) VVG.

Ist das Sicherstellungskapital höher als das Vertragsguthaben, erstatten wir das Sicherstellungskapital. Das Sicherstellungskapital ist das Kapital, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zur Sicherstellung des garantierten Kapitals (siehe § 2 Absatz (2)) und des garantierten Lock-In-Kapitals (siehe § 2 Absatz (3)) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Absatz (6) VVG berechtigt, den nach Absatz (4) Satz 2, 1. Halbsatz berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer↑, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Abzug

(6) Von dem nach Absatz (4) und (5) ermittelten Rückkaufswert erfolgt ein Abzug in Höhe von 100 € zuzüglich eines Prozentsatzes vom Sicherstellungskapital. Der Prozentsatz beträgt 0,5 % multipliziert mit der restlichen Aufschubzeit↑, von der ein Drittel der gesamten Aufschubzeit abgezogen wird. Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung↑ und bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen beträgt der Prozentsatz jedoch höchstens 10 %. Bei Versicherungen mit Einmalbeitrag↑ beträgt der Prozentsatz jedoch höchstens 5 %.

Nach von Ihnen veranlassten Änderungen des Vertrags, die zu einer Reduzierung der Summe aus dem garantierten Kapital und dem garantierten Lock-In-Kapital führen, wird dabei zur Ermittlung des Abzugs mindestens das höchste unmittelbar vor der jeweiligen Änderung vorhandene Sicherstellungskapital zu Grunde gelegt.

Nähere Informationen zur Höhe des Abzugs können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

Mit dem Abzug gleichen wir die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes aus; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Zulässigkeit des vereinbarten Abzugs

(7) Der Abzug ist zulässig, wenn seine Höhe angemessen ist. Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen die Angemessenheit der Höhe des Abzugs nachweisen.

Wenn Sie uns daraufhin nachweisen, dass der Abzug in Ihrem konkreten Fall geringer sein muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Wegfall des Abzugs

(8) Der Abzug entfällt bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung↑,

- wenn die versicherte Person↑ das 62. Lebensjahr vollendet hat und
- die restliche Beitragszahlungsdauer↑ höchstens 5 Jahre beträgt.

(9) Der Abzug entfällt bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen,

- wenn die versicherte Person↑ das 62. Lebensjahr vollendet hat und
- die restliche Beitragszahlungsdauer↑ höchstens 5 Jahre beträgt.

Dabei wird die Beitragszahlungsdauer zu Grunde gelegt, die vor der vorzeitigen Einstellung der Beitragszahlung vereinbart war.

(10) Der Abzug entfällt bei Versicherungen mit Einmalbeitrag↑,

- wenn die versicherte Person↑ das 62. Lebensjahr vollendet hat und
- die restliche Aufschubzeit↑ höchstens 5 Jahre beträgt.

Art unserer Leistung

(11) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass ihm stattdessen die Fondsanteile der freien Fonds zum Stichtag (§ 5) übertragen werden sollen. Eine Übertragung der Fondsanteile der Wertsicherungsfonds kann nicht verlangt werden. Der Anspruchsberechtigte muss uns seine Entscheidung unverzüglich mitteilen. Ein Fondsguthaben der freien Fonds unter 1.000 € erbringen wir als Geldleistung.

Folgen der Kostenverrechnung

(12) In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten (insbesondere Abschluss- und Vertriebskosten, aber auch übrige Kosten, siehe § 20) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Aus diesen Gründen ist die Kündigung mit Nachteilen verbunden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(13) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

(1) An Stelle einer Kündigung nach § 17 Absatz (1) können Sie zu dem dort genannten Termin in Schriftform↑ verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Vollständige Beitragsfreistellung

(2) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, ist dies nur wirksam,

- wenn zu diesem Termin ein Rückkaufswert von mindestens 1.500 € vorhanden ist und
- die durch die Beitragsfreistellung herabgesetzte garantierte Mindestrente einen Betrag von jährlich 300 €, multipliziert mit dem vereinbarten Garantieprozentsatz, nicht unterschreitet.

Teilweise Beitragsfreistellung

(3) Haben Sie eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, ist dies nur wirksam, wenn

- ein Rückkaufswert von mindestens 1.500 € vorhanden ist,
- wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von jährlich 300 € und
- die herabgesetzte garantierte Mindestrente für den beitragsfrei gestellten Teil und den beitragspflichtigen Teil jeweils einen Betrag von jährlich 300 €, multipliziert mit dem vereinbarten Garantieprozentsatz, nicht unterschreitet.

Auswirkung auf die Garantien

(4) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung mit herabgesetztem garantierten Kapital und herabgesetzter garantierter Mindestrente (beitragsfreie Rente) weitergeführt. Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

Bei der Beitragsfreistellung wird der nach § 17 Absatz (4) Satz 1 und 2 vorhandene Rückkaufswert Ihrer Versicherung zu Grunde gelegt. Der Rückkaufswert wird um rückständige Beiträge herabgesetzt. In diesem Fall reduziert sich auch das garantierte Lock-In-Kapital.

Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, reduzieren sich die Garantien (siehe § 2).

Abzug

(5) Bei Beitragsfreistellung erfolgt kein Abzug nach § 17 Absatz (6). Kündigen Sie die beitragsfrei gestellte Versicherung, wird ein Abzug nach § 17 Absatz (6) und (7) fällig.

Folgen der Kostenverrechnung

(6) In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Kosten (insbesondere Abschluss- und Vertriebskosten, aber auch übrige Kosten, siehe § 20) zunächst nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente, ihrer Höhe und darüber, in welchem Ausmaß sie garantiert ist, können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

Wiederinkraftsetzung

(7) Die beitragsfrei gestellte Versicherung können Sie wieder in Kraft setzen, wenn der Versicherungsfall↑ noch nicht eingetreten ist.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt in den ersten 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mit den für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen↑.

Bei der Wiederinkraftsetzung können Sie die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag ganz oder teilweise nachzahlen.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, entsprechend höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer↑ zu vereinbaren.

Mit Wiederinkraftsetzung erhöht sich das garantierte Kapital entsprechend um den vereinbarten Garantieprozentsatz multipliziert mit der Summe der nachgezahlten und künftigen Beiträge ohne eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen. Sollte zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung nicht ausreichend Vertragsguthaben in Ihrem Vertrag vorhanden sein, um die Erhöhung des garantierten Kapitals zu finanzieren, reduziert sich der Garantieprozentsatz auf den maximal finanzierbaren Prozentsatz.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

§ 19 Können Sie eine Teilzahlung erhalten?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie schriftlich↑ zum Monatsende Teilzahlungen aus dem Fondsguthaben der freien Fonds verlangen (Stichtag siehe § 5). Voraussetzung dafür ist, dass ein Auszahlungsbetrag (siehe § 17 Absatz (3) bis (10)) von mindestens 1.500 € erhalten bleibt. Die Beitragszahlungsweise (§ 10) und die Höhe der laufenden Beiträge ändern sich nicht. Die vereinbarten Garantien (siehe § 2) werden entsprechend herabgesetzt.

Bei Teilzahlungen erfolgt kein Abzug nach § 17 Absatz (6).

§ 20 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Kosten für die laufende Vertragsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Auszahlung von Renten, für Kundeninformationen und Beratung.

Die Kosten sind in Ihrem Beitrag einkalkuliert und werden nicht gesondert erhoben.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich Absatz (2) und (3):

(2) Ein Teil der Abschluss- und Vertriebskosten wird den Beiträgen der ersten 5 Jahre entnommen. Die Entnahme erfolgt in gleichbleibenden Beträgen. Ist die Beitragszahlungsdauer↑ kürzer als 5 Jahre, erfolgt die Entnahme in gleichbleibenden Beträgen über die gesamte Beitragszahlungsdauer.

(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen Kosten werden aus den laufenden Beiträgen der gesamten Beitragszahlungsdauer↑ finanziert.

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten nach Absatz (2) und (3) sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten sind im Produktinformationsblatt jeweils separat ausgewiesen.

Für Versicherungen mit Einmalbeitrag ↑ gilt zusätzlich Absatz (5):

(5) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden mit dem Einmalbeitrag↑ verrechnet. Auch die übrigen Kosten werden aus dem Einmalbeitrag finanziert.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten sind im Produktinformationsblatt jeweils separat ausgewiesen.

(6) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass

- bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung↑ in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert (siehe § 17) oder zur Bildung der beitragsfreien Rente (siehe § 18) vorhanden sind.

- bei Versicherungen mit Einmalbeitrag↑ nicht der gesamte Einmalbeitrag für einen Rückkaufswert vorhanden ist (siehe § 17).

Nähere Informationen können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

§ 21 Welche besonderen Kosten stellen wir Ihnen zusätzlich in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen bei uns ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, stellen wir die regelmäßig entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung. Diese Beträge werden wir jährlich überprüfen, gegebenenfalls neu festsetzen und Ihnen mitteilen. Gebühren, die nicht mit einer Auszahlung verrechnet werden können, ziehen wir von dem uns angegebenen Konto ein. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den im Anschluss an diese Bedingungen folgenden Gebührenbestimmungen, die Bestandteil des Vertrags sind.

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Die Höhe der Gebühr ist zulässig, wenn ihre Höhe angemessen ist. Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen die Angemessenheit der Höhe der Gebühr nachweisen.

Wenn Sie uns daraufhin nachweisen, dass die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Wenn Sie uns nachweisen, dass die bei der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Gebühr.

§ 22 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person↑ vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person↑ noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person↑ muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Wir können weitere Nachweise (z. B. Erbschein) und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

Fälligwerden der Leistungen

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls↑ und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(6) Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

Überweisungen ins Ausland

(7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

Leistung in Anteilen

(8) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz (7) entsprechend.

§ 23 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform↑ (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 24 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer↑ können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter↑).

Widerrufliches Bezugsrecht

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls↑. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls↑ grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz (2)) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz (3)) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich↑ angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer↑. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 25 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns jährlich, erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres↑, eine Mitteilung, der Sie Ihr Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Fondsanteilen und als €-Betrag aufgeführt.

(2) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, eine Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung↑.

(3) Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit an.

§ 26 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Sollten Sie Ihren Wohnsitz↑ von der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Staat verlegen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Auch jede weitere Wohnsitzverlegung in ein anderes Land müssen Sie uns mitteilen.

(4) Ebenfalls müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn Sie in einem anderen Staat steuerpflichtig werden. Entsteht durch Ihre Steuerpflicht im Ausland für uns eine Steuerabführungsverpflichtung für eine Steuer, deren Steuerschuldner Sie sind (z. B. Steuer auf Versicherungsbeiträge), sind wir berechtigt, diese von uns abgeführten Beträge von Ihnen zurückzufordern und die zukünftigen Versicherungsbeiträge anzupassen.

§ 27 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen z. B. die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz↑.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz↑ haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz↑ zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz↑, Ihren Sitz, Ihre Niederlassung oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 30 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Ersetzung unwirksamer Bestimmungen

(1) Unwirksame Bestimmungen können wir nach § 164 Absatz (1) VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch neue Regelungen ersetzen, falls die Unwirksamkeit durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt wurde.

(2) Die Änderung muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung stellt für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer↑ angemessen berücksichtigt.

Wirksamwerden der Änderung

(3) Die neue Regelung nach Absatz (1) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Gebührenbestimmungen zur fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie und den Zusatztarifen

(Stand Januar 2015)

Welche Gebühren werden bei besonderen Bemühungen fällig?

Wir können nach § 21, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, pauschale Abgeltungsbeträge in nachfolgender Höhe erheben und deren Zahlung verlangen:

- Vom Versicherungsnehmer↑ zu vertretende Rückläufer im Lastschriftverfahren: 6,00 €
- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen (§§ 37 und 38 VVG): 6,00 €
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers: 6,00 €
- Ersatz-Versicherungsschein ausstellen: 12,50 €
- Vertragsänderung mit Nachtrag: 25,00 €
- Shift↑ und Switch↑ außerhalb des Aktiven Ablaufmanagements jeweils zwölfmal pro Versicherungsjahr↑ kostenlos, ab dem dreizehnten Mal: jeweils 25,00 €
- Übertragung der Fondsanteile der Versicherung an Stelle der Auszahlung des Geldwertes:
  1 % des Geldwertes, jedoch mind. 50,00 €
  und max. 150,00 €
- Abtretung/Verpfändung an gewerbliche Gebrauchtpolicenhändler: 150,00 €

Diese Gebühren gelten für das laufende Versicherungsjahr. Sie werden jedes Jahr überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen

- Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung -

Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven und wie werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit daran beteiligt?

Die Darstellung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit gliedert sich wie folgt:

- Quellen, aus denen die Überschüsse stammen (Absatz (1))
- Verfahren (Absatz (2))
- Beteiligung an den Bewertungsreserven (Absatz (3) und (4))

Quellen, aus denen die Überschüsse stammen

(1) Die Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- aus den Kapitalerträgen (a),
- aus dem Risikoergebnis (b) und
- aus dem übrigen Ergebnis (c).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz (3) Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die Mindestzuführungsverordnung sieht jedoch vor, dass das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis mit einem negativen Ergebnis aus den Kapitalerträgen verrechnet wird, wenn die Kapitalerträge nicht ausreichen, um die garantierten Versicherungsleistungen zu finanzieren (§ 4 Absatz (3) und (3a) Mindestzuführungsverordnung).

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Sterblichkeit und die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. In diesem Fall müssen wir weniger Renten oder weniger Leistungen für Todesfälle (sofern vereinbart) zahlen als ursprünglich angenommen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen.

An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (§ 4 Absatz (4)) grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (§ 4 Absatz (5)) grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt.

Verfahren

(2) Die auf die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, aus der die festgelegten Überschüsse für die einzelnen Verträge entnommen werden.

Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen Sie nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven. Hierzu ermitteln wir die Höhe der Bewertungsreserven laufend neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod, Kündigung oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und fällig (§ 153 Absatz (3) VVG).

Auch nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie an vorhandenen Bewertungsreserven.

(4) Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihrer Versicherung

- Ergänzend zu der Abzugsregelung bei Kündigung werden die dort genannten Gründe für den Abzug nachfolgend näher erläutert:

  Veränderungen der Risikolage

  Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich aus Versicherungsnehmern mit unterschiedlich hohem Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko (Risikogegenauslese), wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

  Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

  Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln bestehender Verträge. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Für Verträge mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich:

- Im Falle der Beitragsfreistellung wandelt sich Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetztem garantierten Kapital und herabgesetzter garantierter Mindestrente um. Bei der Beitragsfreistellung legen wir das Vertragsguthaben zu Grunde. Dabei wird kein Abzug nach § 169 VVG vorgenommen. Bei Kündigung eines beitragsfrei gestellten Vertrags fällt dagegen ein Abzug nach § 169 VVG an.

Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Besondere Bedingungen
für das Ausgleichsmanagement
für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
§ 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?
§ 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie.

§ 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?

(1) Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds verändert sich die Aufteilung des Guthabens auf die freien Fonds und auf die Wertsicherungsfonds.

(2) Jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres↑ wird das Guthaben der freien Fonds an die zu diesem Zeitpunkt gültige Zuführungsaufteilung angepasst.

Zusätzlich wird das Guthaben der Wertsicherungsfonds an die zu diesem Zeitpunkt gültige Zuführungsaufteilung angepasst.

(3) Eine Anpassung der Guthaben von freien Fonds und Wertsicherungsfonds erfolgt nicht.

Für freie Fonds und Wertsicherungsfonds, die nicht mehr bespart werden, erfolgen keine Anpassungen mehr.

(4) Stichtag für die Anpassungen ist der erste Börsentag des Versicherungsjahres.

(5) Das Ausgleichsmanagement beginnt frühestens nach Beendigung eines eventuell in Ihren Vertrag eingeschlossenen Aktiven Einstiegsmanagements.

Sie können bis zum 20. eines jeden Monats, jeweils mit Wirkung zum Ende des Monats, schriftlich verlangen, dass das Ausgleichsmanagement in Ihren Vertrag eingeschlossen oder ausgeschlossen wird.

§ 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

Das Ausgleichsmanagement endet mit Ausschluss (§ 2 Absatz (5)) oder mit Beginn des Aktiven Ablaufmanagements Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie (siehe Paragraph "Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?" Ihrer Allgemeinen Bedingungen).

Bei Vereinbarung des Auto-Lock-In gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Besondere Bedingungen
- Auto-Lock-In -
für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
§ 2 Wie erfolgt das Auto-Lock-In?
§ 3 Wie können Sie das Auto-Lock-In einschließen oder beenden?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie.

§ 2 Wie erfolgt das Auto-Lock-In?

(1) In der Aufschubzeit (Zeit zwischen Beginn der Versicherung und Beginn der Rentenzahlung) wird im Rahmen des Auto-Lock-In ein Teil (siehe Absatz (4)) des Vertragsguthabens, das in den freien Fonds (siehe § 4 Absatz (1) c) der Allgemeinen Bedingungen) angelegt ist, durch Lock-In (siehe § 2 Absatz (3) der Allgemeinen Bedingungen) abgesichert. Zu diesem Zweck wird das technische Vertragsguthaben mit der endfälligen Garantie verglichen.

Technisches Vertragsguthaben

(2) Das technische Vertragsguthaben ergibt sich aus dem Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4) der Allgemeinen Bedingungen) multipliziert mit dem Garantieprozentsatz Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie (siehe § 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen).

Endfällige Garantie

(3) Die endfällige Garantie Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie ergibt sich aus dem garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen) zuzüglich des garantierten Lock-In-Kapitals (siehe § 2 Absatz (3) Satz 1 und 5 der Allgemeinen Bedingungen).

Verfahren

(4) Beim Auto-Lock-In wird das technische Vertragsguthaben (siehe Absatz (2)) mit der endfälligen Garantie (siehe Absatz (3)) verglichen.

Ist das technische Vertragsguthaben jeweils zu den Terminen nach Absatz (7) kleiner als die endfällige Garantie (siehe Absatz (3)), erfolgt zum Stichtag (siehe § 5 der Allgemeinen Bedingungen) ein Lock-In in Höhe von 30 % des Fondsguthabens der freien Fonds multipliziert mit dem Garantieprozentsatz.

Ist das technische Vertragsguthaben jeweils zu diesen Terminen mindestens so hoch wie die endfällige Garantie, jedoch kleiner als 115 % der endfälligen Garantie, so erfolgt zum Stichtag ein Lock-In in Höhe von 50 % des Fondsguthabens der freien Fonds multipliziert mit dem Garantieprozentsatz.

Ist das technische Vertragsguthaben jeweils zu diesen Terminen größer oder gleich 115 % der endfälligen Garantie, so erfolgt zum Stichtag ein Lock-In in Höhe von 70 % des Fondsguthabens der freien Fonds multipliziert mit dem Garantieprozentsatz.

(5) Wir garantieren den durch Lock-In abgesicherten Betrag zum Ende der Aufschubzeit (Lock-In-Betrag) zusätzlich zum garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen). Das dadurch erhöhte Lock-In-Kapital können Sie der jährlichen Mitteilung zum Vertragsguthaben entnehmen.

Durch Auto-Lock-In wird die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen) nicht erhöht.

(6) Das Auto-Lock-In wird unabhängig vom Erreichen der in § 2 Absatz (3) Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen vereinbarten Mindestbeträge durchgeführt.

Zeitpunkt

(7) Das Auto-Lock-In erfolgt jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres↑, erstmalig nach Ablauf eines Viertels der Aufschubzeit, frühestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Versicherung. Fällt dieser Termin nicht auf den Beginn eines Versicherungsjahres, erfolgt das Auto-Lock-In zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

Widerspruch

(8) Sie können schriftlich bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Auto-Lock-In das garantierte Lock-In-Kapital um den jeweils letzten Lock-In-Betrag wieder reduzieren. In diesem Fall wird bei der Umschichtung des Vertragsguthabens zur Absicherung der Garantien (siehe § 4 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen) zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Mitteilung das wieder reduzierte garantierte Lock-In-Kapital berücksichtigt.

§ 3 Wie können Sie das Auto-Lock-In einschließen oder beenden?

Sie können das Auto-Lock-In in der Aufschubzeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres einschließen oder wieder ausschließen.

Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung (Zuwachsprogramm)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?
§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?
§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Beiträge und Leistungen?
§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?
§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diesn Vertrag einschließlich aller eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöht sich jeweils

a) im selben Verhältnis in dem sich der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht, mindestens jedoch um 5 % jährlich, gemessen am Anfangsbeitrag oder zuletzt gezahlten Beitrag oder

b) um mindestens 5 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am Anfangsbeitrag oder zuletzt gezahlten Beitrag oder

c) um mindestens 5 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am am Anfangsbeitrag oder zuletzt gezahlten Beitrag. Die ersten 5 Erhöhungen erfolgen mit dem doppelten Prozentsatz.

(2) Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Gesundheitsprüfung.

(3) Ist eine Pflegerenten-Zusatzversicherung eingeschlossen gilt zusätzlich Folgendes:

a) Der Beitrag für den Rententeil der Pflegerenten-Zusatzversicherung erhöht sich abweichend von Absatz (1) entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes des Statistischen Bundesamts für Deutschland, mindestens jedoch um 2 % und höchstens um 5 % gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag. Für die Beitragserhöhung des Rententeils ist jeweils die für den Monat Oktober im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres ermittelte Erhöhung des Verbraucherpreisindexes maßgebend. Der Beitrag für den Rententeil der Pflegerenten-Zusatzversicherung wird höchstens auf den Betrag erhöht, der zu einer Jahresrente von 24.000 € der Pflegestufe III führt.

b) Die für die Ausübung der Weiterversicherungsoption vereinbarte maximale Rente erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die des Rententeils.

(4) Die Beiträge erhöhen sich bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer↑, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter↑ von 66 Jahren erreicht hat.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

(1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Todesfallleistung erfolgen im Falle von § 1 Absatz (1) a) jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres↑, das auf eine Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten folgt oder mit ihr zusammenfällt, im Falle von § 1 Absatz (1) b) und c) zum Beginn des Versicherungsjahres.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

(1) Das garantierte Kapital erhöht sich um den vereinbarten Garantieprozentsatz multipliziert mit der zusätzlichen Summe der Beiträge ohne eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen. Sollte zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht ausreichend Sicherstellungskapital in Ihrem Vertrag vorhanden sein, um diese Erhöhung des garantierten Kapitals zu finanzieren, reduziert sich der Garantieprozentsatz auf den maximal finanzierbaren Prozentsatz.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Wir legen dabei die bei Abschluss Ihres Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen↑ zu Grunde.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

(2) Für beitragspflichtige Zusatzversicherungen errechnet sich die Erhöhung der Versicherungsleistungen und die Beitragserhöhung nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten

Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(3) Ist eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung eingeschlossen, erstreckt sich der Versicherungsschutz der Beitragsbefreiung auch auf die Erhöhung des Beitrags der Hauptversicherung.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

(1) Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Leistungen.

Der Paragraph "Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?" der Allgemeinen Bedingungen gilt auch für die Erhöhung der Leistungen.

(2) Die Erhöhung der Leistungen setzt die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

(1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Ist die Erhöhung dreimal hintereinander entfallen, erfolgt keine weitere Erhöhung.

(4) Haben Sie in Ihren Vertrag eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Pflegerenten-Zusatzversicherung eingeschlossen, erhöhen sich die Beiträge nicht, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit entfällt.

Sie können das Zuwachsprogramm jedoch beitragspflichtig fortsetzen, wenn Ihr Recht auf weitere Erhöhungen nicht nach Absatz (3) erloschen ist. Ihren Beitragsanteil müssen Sie entsprechend der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise entrichten.

Besondere Bedingungen für Versicherungen mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?
§ 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?
§ 3 Was gilt für das garantierte Kapital?
§ 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?
§ 5 Wie werden die Kosten verrechnet?

§ 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?

(1) Sie haben das Recht, durch freiwillige Zuzahlungen vor Beginn der Rentenzahlung Ihre Versicherungsleistungen zu erhöhen.

(2) Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 € betragen. Übersteigt die Summe aller Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres↑ 50.000 €, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich.

(3) Die Zuzahlungen können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen den Betrag zum Ersten des auf Ihre schriftliche Anzeige folgenden Monats von dem uns zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie angegebenen Konto ein.

§ 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?

Sofern in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vereinbarungen zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie entsprechend für Ihre Zuzahlungen.

§ 3 Was gilt für das garantierte Kapital?

Das garantierte Kapital der Zuzahlung ist zum Ende der Aufschubzeit garantiert. Das garantierte Kapital errechnet sich zum Zeitpunkt der Zuzahlung als Prozentsatz (Garantieprozentsatz der Zuzahlung) multipliziert mit dem Betrag der Zuzahlung. Der Garantieprozentsatz kann - abhängig von der Finanzierbarkeit der Garantiehöhe zum Zeitpunkt der Zuzahlung - in 10 %-Schritten zwischen 10 % und 100 % gewählt werden. Für die Finanzierbarkeit der Garantiehöhe muss ausreichend Vertragsguthaben aus der Zuzahlung gebildet werden können, um das garantierte Kapital zu sichern.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?

(1) Wir rechnen ihre jeweilige Zuzahlung - soweit sie nicht zur Deckung der tariflichen Kosten vorgesehen ist - zum nächsten Monatsersten, der auf den Eingang der Zuzahlung folgt, dem Deckungskapital zu.

(2) Es gelten die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen↑.

Für Verträge mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich Absatz (3):

(3) Sollten bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie Beitragsrückstände bestehen, wird mit der Zuzahlung zunächst der Beitragsrückstand beglichen. Die Differenz aus Zuzahlungsbetrag und Beitragsrückstand wird, sofern sie den Mindestbetrag nach § 1 erreicht, als Zuzahlung verwendet.

(4) Haben Sie das Umschichtungsverfahren Aktives Einstiegsmanagement für Ihre Zuzahlung beantragt, wird Ihr Fondsguthaben der freien Fonds aus der Zuzahlung, wie von Ihnen beantragt, umgeschichtet. Dabei wird der am ersten Börsentag des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Sie können das Aktive Einstiegsmanagement bis zum 20. eines jeden Monats mit Wirkung zum ersten Börsentag des Folgemonats beenden oder eine Änderung beantragen. Für das Aktive Einstiegsmanagement werden keine Gebühren berechnet.

(5) Durch eine Zuzahlung kann eine Änderung oder Beendigung eines bestehenden Umschichtungsverfahrens erforderlich werden. Dies betrifft nicht das Umschichtungsverfahren gemäß § 4 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie.

§ 5 Wie werden die Kosten verrechnet?

(1) Die Abschluss- und Vertriebskosten der jeweiligen Zuzahlung werden mit der Zuzahlung verrechnet. Auch die übrigen Kosten werden aus der Zuzahlung finanziert.

(2) Dies hat wirtschaftlich zur Folge, dass nicht die gesamte Zuzahlung zur Bildung des Vertragsguthabens vorhanden ist.

Besondere Bedingungen für die Option auf eine Pflegerenten-Versicherung (Pflegerenten-Option)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Was ist die Pflegerenten-Option?
§ 2 Wann kann die Pflegerenten-Option ausgeübt werden und wann erlischt die Pflegerenten-Option?
§ 3 Welche Voraussetzungen gelten für die selbstständige Pflegerenten-Versicherung?

§ 1 Was ist die Pflegerenten-Option?

Sie können im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen zum Beginn der Rentenzahlung für die versicherte Person eine von uns für diese Option angebotene selbstständige Pflegerenten-Versicherung ohne Gesundheitsprüfung gegen laufenden Beitrag oder Einmalbeitrag abschließen.

§ 2 Wann kann die Pflegerenten-Option ausgeübt werden und wann erlischt die Pflegerenten-Option?

(1) Die Pflegerenten-Option kann mit Monatsfrist zum Beginn der Rentenzahlung Ihrer Rentenversicherung schriftlich ausgeübt werden.

(2) Zum Zeitpunkt der Ausübung der Option
- muss eine vereinbarte Rentengarantiezeit Ihrer Rentenversicherung ausgeschlossen sein und
- darf keine Pflegerenten-Zusatzversicherung in Ihren Vertrag eingeschlossen sein.

(3) Das Recht auf Ausübung der Pflegerenten-Option erlischt, wenn mindestens einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- Die versicherte Person hat das 67. Lebensjahr vollendet.
- Der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung wird beendet.
- Sie beantragen an Stelle der Rentenzahlung eine vollständige Kapitalabfindung (siehe Allgemeine Bedingungen Ihrer Rentenversicherung).
- Die versicherte Person hat bereits einmal eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs-, Dienstunfähigkeits- oder Pflegerente oder Leistungen aus der gesetzlichen bzw. privaten Pflegepflichtversicherung bei einem Versicherer oder Sozialversicherungsträger beantragt oder erhalten.
- Bei der versicherten Person besteht eine Schwerbehinderung oder es wurde ein Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung gestellt.
- Die versicherte Person ist infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, so hilflos, dass sie auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel für mindestens eine der im Folgenden genannten Verrichtungen - voraussichtlich für mindestens 6 Monate ununterbrochen - täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf: Fortbewegen im Zimmer, Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken, Waschen, Verrichten der Notdurft.
- Die versicherte Person benötigt infolge mittelschwerer kognitiver Leistungseinbußen ab dem Schweregrad 5, ermittelt über die Global Deterioration Scale (GDS) nach Reisberg oder ab einem vergleichbaren Schweregrad einer anderen ärztlich anerkannten Beurteilungsskala, kontinuierliche Beaufsichtigung, weil sie sich selbst oder andere sonst erheblich gefährden würde.

(4) Wenn Sie die Pflegerenten-Option ausüben, sind wir berechtigt, zu prüfen, ob ein Grund für das Erlöschen der Option nach Absatz (3) vorliegt. Hierfür können wir verlangen, dass Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

§ 3 Welche Voraussetzungen gelten für die selbstständige Pflegerenten-Versicherung?

(1) Die Pflegerenten-Versicherung wird als selbstständige Pflegerenten-Versicherung abgeschlossen. Maßgebend ist die dann für die Pflegerenten-Option angebotene selbstständige Pflegerenten-Versicherung mit den dann gültigen Annahmerichtlinien (z. B. Mindestrenten, Höchstrenten).

(2) Die Höhe der Pflegerente in der höchsten Pflegestufe darf maximal das 3-Fache der bei Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente Ihrer Rentenversicherung und höchstens 2.000 € monatlich betragen.

(3) Für die selbstständige Pflegerenten-Versicherung darf keine Todesfallleistung, keine Einmalleistung, keine garantierte Rentensteigerung und keine Karenzzeit vereinbart werden. Es können keine Zusatzversicherungen eingeschlossen werden.

Steuermerkblatt zur fondsgebundenen Rentenversicherung

Die folgenden Informationen über die für die fondsgebundenen Rentenversicherungen gültigen Steuerregelungen beruhen auf der Rechtslage Stand 01.10.2014 und können sich künftig ändern.

A. Einkommensteuer

1. Behandlung der Beiträge

Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

2. Rentenleistungen im Erlebensfall

Lebenslange Rentenleistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen sind im Erlebensfall nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist ein fester Prozentsatz der bezogenen Rente. Er richtet sich nach dem Alter bei Beginn der Rentenzahlung und bleibt während der gesamten Rentenbezugsdauer gleich.

3. Kapitalleistungen im Erlebensfall und bei Kündigung

Bei Kapitalleistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen im Erlebensfall und bei Kündigung des Vertrags ist nach § 20 Absatz (1) Nr. 6 EStG der Ertrag einkommensteuerpflichtig.

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalleistung bzw. Rücknahmepreis der Fondsanteile) aus der fondsgebundenen Rentenversicherung und der Summe der auf sie entrichteten Versicherungsbeiträge. Bei Auszahlung in Teilbeträgen ist der anteilig entrichtete Beitrag in Abzug zu bringen.

Der steuerpflichtige Ertrag unterliegt nur zur Hälfte der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn die Versicherungsleistung

- frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach dem Vertragsabschluss
  und
- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Werden Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (z. B. bei Auszahlung in Teilbeträgen) ausgezahlt, müsse die genannten Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein.

Sofern uns bei Kapitalauszahlungen keine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder kein entsprechender Freistellungsauftrag vorliegt, sind wir verpflichtet, von dem zu versteuernden Ertrag 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen, und zwar unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung vorliegen.

Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung wird dann aber die tatsächliche Steuerschuld im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt festgesetzt.

Liegen die Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung nicht vor, unterliegt der steuerpflichtige Ertrag der Kapitalertragsteuer von 25 %. Der Abzug der Kapitalertragsteuer hat dann abgeltende Wirkung.

Ist für den Steuerpflichtigen eine Besteuerung des steuerpflichtigen Ertrags mit dem individuellen Einkommensteuersatz günstiger, wird dies auch in diesem Fall auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

4. Rentenleistungen im Todesfall

Werden auf Grund einer vereinbarten Rentengarantiezeit die Renten nach dem Tode der versicherten Person an die Anspruchsberechtigten weitergezahlt, so unterliegen diese Leistungen weiterhin mit dem bisherigen Ertragsanteil der Einkommensteuer.

5. Kapitalleistungen im Todesfall

Kapitalleistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen unterliegen bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung nicht der Einkommensteuer.

6. Vertragsänderungen/Optionen

a) Zuzahlungen

Zuzahlungen führen zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung. Für die Behandlung der Zuzahlungen und der sich daraus ergebenden Leistungen gelten die Punkte 1. bis 5. entsprechend.

b) Umwandlung

Die Umwandlung der fondsgebundenen Rentenversicherung in eine konventionelle Rentenversicherung führt zu einem neuen Vertrag. Werden nach der Umwandlung Kapitalleistungen in Anspruch genommen, so gilt: Bei Kapitalleistungen aus Rentenversicherungen im Erlebensfall und bei Kündigung des Vertrags ist nach § 20 Absatz (1) Nr. 6 EStG der Ertrag einkommensteuerpflichtig. Dieser Ertrag unterliegt nur zur Hälfte der Besteuerung, wenn die Versicherungsleistung

- frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach dem Zeitpunkt der Umwandlung
  und
- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

c) Sonstige Vertragsänderungen/Optionen

Werden wesentliche Vertragsmerkmale (wie z. B. Versicherungsdauer, Versicherungssumme, Beitragshöhe) der fondsgebundenen Rentenversicherung geändert, kann dies zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist (siehe 3.) führen.

Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrags, führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist.

B. Erbschaftsteuer

Leistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen sind erbschaft- / schenkungsteuerpflichtig, wenn sie auf Grund einer Schenkung oder als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil der Erbmasse) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung selbst, ist diese nicht steuerpflichtig.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der deutschen Versicherungsteuer befreit, soweit Sie Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die dort gültigen steuerlichen Regelungen zu beachten.

D. Vermögensteuer

Wird derzeit nicht erhoben.

E. Umsatzsteuer

Leistungen auf Grund von fondsgebundenen Rentenversicherungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

F. Kirchensteuer

Ist der Steuerpflichtige kirchensteuerpflichtig, sind wir bei vorliegender Kirchensteuerpflicht verpflichtet nach § 51a EStG Kirchensteuer einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen. Hierzu werden wir rechtzeitig vor einer Kapitalauszahlung oder einer Vertragsänderung die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Ist der Steuerpflichtige nicht kirchensteuerpflichtig oder hat er einen Widerspruch zur Datenabfrage (Sperrvermerk) beim BZSt eingelegt, ist nichts zu unternehmen. Wir führen dann keine Kirchensteuer ab.

Hat der Steuerpflichtige bei bestehender Kirchensteuerpflicht einen Sperrvermerk eingelegt, muss dieser die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung angeben.